

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 816/70 DES RATES

vom 28. April 1970

zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die bei den einzelnen Erzeugnissen jeweils verschiedene Formen annehmen kann.

Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrages; die Notwendigkeit, die Märkte zu stabilisieren und der Agrarbevölkerung einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, läßt es namentlich in der Weinwirtschaft angezeigt erscheinen, daß Interventionsmaßnahmen in Form von Beihilfen für die private Lagerung und gegebenenfalls in Form einer Destillation der Tafelweine getroffen werden können; zu diesem Zweck ist insbesondere für jede für die Gemeinschaftserzeugung repräsentative Tafelweinart ein Grundpreis und ein davon abgeleiteter Interventionsauslösungspreis festzusetzen, von dem an die Interventionsmaßnahmen getroffen werden; abgesehen von diesen Maßnahmen müssen jedoch auch zu Beginn des Wirtschaftsjahrs Interventionen auf Grund

der Vorbilanz vorgenommen werden können, damit während des Wirtschaftsjahrs ein globales Gleichgewicht gewährleistet wird.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Weinmarktes für die Gemeinschaft setzt die Einführung einer einheitlichen Regelung des Handels an den Außengrenzen der Gemeinschaft voraus; in der Regel muß die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs zur Stabilisierung des Marktes der Gemeinschaft ausreichen, da hierdurch verhindert wird, daß sich die in den Drittländern geltenden Preise und ihre Schwankungen auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft auswirken.

Es muß allerdings vermieden werden, daß der Markt der Gemeinschaft durch Angebote zu anomalen Preisen auf dem Weltmarkt gestört wird; aus diesem Grunde sind für Weine Referenzpreise festzusetzen und die Zölle um eine Ausgleichsabgabe zu erhöhen, wenn die Angebotspreise frei Grenze zuzüglich der Zölle unter den Referenzpreisen liegen.

Um die Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel mit Weinbauerzeugnissen auch weiterhin zu ermöglichen, ist vorzusehen, daß bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach dritten Ländern eine Erstattung gewährt werden kann.

Ergänzend zu diesem System ist in dem für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Ausfuhrerstattungsregelung erforderlichen Maß die Möglichkeit vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs untersagt werden kann.

Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, zwecks Beurteilung der Marktentwicklung den Warenverkehr ständig verfolgen und gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen anwenden zu können; zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen und gegebenenfalls von Ausfuhrlicenzen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 25 vom 28. 2. 1970, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 58 vom 13. 6. 1968, S. 9, und
ABl. Nr. C 10 vom 27. 1. 1970, S. 1.

vorzusehen, die mit der Stellung einer Kautions verbunden werden können, welche die Durchführung der Geschäfte gewährleisten soll, für die die Lizenzen beantragt wurden.

Bei der Einfuhrregelung soll insbesondere erreicht werden, daß unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Weinmarktes und nach Maßgabe der Vorbilanz das Preisniveau wirksam geschützt und der Gemeinschaftserzeugung beim Absatz auf dem Binnenmarkt ein Vorrang eingeräumt wird; deshalb dürfen die Einfuhren das Gleichgewicht zwischen den verfügbaren Mengen und dem Bedarf der Gemeinschaft nicht in Frage stellen.

Dank der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern sowie gegebenenfalls der Ausgleichsabgaben sollte es möglich sein, auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft zu verzichten; dieser Mechanismus kann jedoch versagen; damit der Gemeinschaftsmarkt den daraus möglicherweise entstehenden Störungen nicht schutzlos ausgesetzt ist, nachdem die früheren Einfuhrhindernisse beseitigt worden sind, muß der Gemeinschaft die Möglichkeit gegeben werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Preis für die eingeführten Erzeugnisse, denen Alkohol zugesetzt worden ist, ist auf ein Niveau festzusetzen, das nach der Verzollung zumindest dem Niveau der Mindestkosten für die Herstellung dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft entspricht.

Die Anwendung der Vorschriften der Marktorganisation kann durch unterschiedliche Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgehalten werden; zur Beseitigung dieser Unterschiede sind also Vorschriften über die Erzeugung, Zusammensetzung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse sowie ihre qualitative Verbesserung festzusetzen; zur Erleichterung der Kontrolle ist die Einführung eines gemeinschaftlichen Begleitdokuments sowie für den Großhandel die obligatorische Buchführung über die Ein- und Ausgänge der Erzeugnisse vorzusehen.

Eine genaue Definition der Erzeugnisse, besonders des in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Tafelweins ist unentbehrlich, um eine wirksame Anwendung der Verordnung zu erreichen; da die Einhaltung der für die Erzeugung von Tafelweinen geltenden Anforderungen nur innerhalb der Gemeinschaft überwacht werden kann, muß die Bezeichnung Tafelwein den auf dem Gebiet der Gemeinschaft geernteten Erzeugnissen vorbehalten bleiben.

In bestimmten Jahren kann eine Anreicherung der zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Erzeugnisse notwendig sein; unter dem Gesichtspunkt der Qualität wie auch dem des Marktes ist es von Bedeutung, daß diese Anreicherung bestimmten Bedingungen und bestimmten Grenzen unterworfen wird und nur bei denjenigen Erzeugnissen vorgenommen werden kann, die von bestimmten Rebsorten stammen und die einen potentiellen natürlichen Mindestalkoholgehalt haben; da die Produktionsbedingungen von einer Weinbauzone in der Gemeinschaft zur anderen sehr verschieden sind, ist eine Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten vor allem bei den Anreicherungsmodalitäten erforderlich, wobei jedoch die Zuckering nur in den Weinbaugebieten vorgenommen werden darf, in denen sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung gestattet ist.

Weiterhin ist der Säuregehalt ein Faktor bei der Beurteilung der Qualität und von Bedeutung für die Haltbarkeit der Weine; es hat sich daher als erforderlich erwiesen, eine Höchstgrenze für die Säuerung festzusetzen.

Der Verschnitt ist ein allgemein übliches önologisches Verfahren; in Anbetracht seiner etwaigen Auswirkungen ist eine Regelung zur Vermeidung seiner mißbräuchlichen Anwendung wünschenswert.

Die Süßung muß geregelt werden, damit sie nicht eine mißbräuchliche Anreicherung der Weine zur Folge hat.

Die durch vollständiges Auspressen der Weintrauben gewonnenen Weine sind von schlechter Qualität; daher ist es angebracht, die Destillation von Trester und Weintrub verbindlich vorzuschreiben; um jedoch den Produktionsbedingungen in einigen Weinanbaugebieten Rechnung zu tragen, können Abweichungen vorgesehen werden.

Als Beitrag zur Regulierung und Beobachtung des Marktes ist die Aufstellung von Regelungen zur Bezeichnung und Aufmachung der Weine wichtig.

Für die Gewinnung bestimmter Weine kann es nützlich sein, den Zusatz von Alkohol zu gestatten; hierfür ist jedoch eine strenge Regelung erforderlich.

Es muß die Möglichkeit vorgesehen werden, daß auf die unter die Verordnung fallenden und aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse Regeln angewandt werden, bei denen eine gewisse Übereinstimmung mit den für Gemeinschaftsweine geltenden Bestimmungen gewährleistet ist.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Wein setzt die Beseitigung aller Behinderungen des

freien Verkehrs mit den betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft voraus; solange jedoch noch nicht alle für die Verwaltung des Weinmarktes notwendigen Verwaltungsmechanismen angewendet werden, müssen den Mitgliedstaaten geeignete Mittel zur Vermeidung einer Störung ihres Marktes gegeben werden.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes, der auf einem System gemeinsamer Preise beruht, würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt; infolgedessen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Vertragsbestimmungen, mit deren Hilfe die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und — sofern sie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind — verboten werden können, auch auf Wein Anwendung finden.

Im Hinblick auf die Sanierung des Weinmarktes empfiehlt es sich, so bald wie möglich gemeinschaftliche Regeln zur Verbesserung der Rebsortenwahl zu erlassen; die gemeinsame Marktorganisation muß im übrigen auf eine Stabilisierung der Weinmärkte durch Anpassung der Versorgung an den Bedarf, vor allem auf der Grundlage einer Bereinigung der Rebfläche, abzielen.

Damit sich der Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen möglichst reibungslos vollzieht, können Übergangsmaßnahmen erforderlich werden.

Bis zum Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation für Wein sind die für die Weinherstellung bestimmten Trauben der Marktorganisation für Obst- und Gemüse unterstellt worden; da diese Erzeugnisse jedoch unmittelbar zur Weinwirtschaft gehören, müssen sie in die gemeinsame Marktorganisation für Wein einbezogen werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Wein muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Wein umfaßt eine Preis- und Interventionsregelung, eine Regelung des Handels mit Drittländern, Regeln über die Erzeugung und die Kontrolle der Entwicklung der Anpflanzungen sowie Regeln über önologische Verfahren und das Inverkehrbringen.

(2) Die gemeinsame Marktorganisation für Wein gilt für folgende Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
b) 08.04 A II	Frische Weintrauben, andere als Tafeltrauben
ex 22.10	Speiseessig aus Wein
c) ex 22.07	Tresterwein
ex 22.09 A	Verdünnter Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs
23.05	Weintrub; Weinstein, roh
ex 23.06 A	Traubentrester

(3) Die Regeln über önologische Verfahren und das Inverkehrbringen gelten außerdem für folgende Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07 A I B I a) 1 b) 1	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol; auch mit Zusatz von Zucker

(4) a) In Anhang I werden die Alkoholgehalte definiert.

b) In Anhang II werden definiert:

— frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Traubensaft, konzentrierter Traubensaft, Wein, Jungwein, Weinessig, Weintrub, roher Weinstein, Traubentrester, Tresterwein, Brennwein sowie verdünnter Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe und

— in bezug auf die Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, konzentrierter Traubenmost, zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein, Tafelwein, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein sowie Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure.

- c) Die Definitionen für die unter dem Buchstaben b) zweiter Gedankenstrich genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, mit Ausnahme von zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Tafelwein, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgelegt.

(5) Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete — im folgenden „Qualitätsweine b.A.“ genannt — sind die Weine, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ⁽¹⁾ definiert werden.

TITEL I

Preis- und Interventionsregelung

Artikel 2

(1) Jedes Jahr wird vor dem 1. August ein Orientierungspreis für jede repräsentative Tafelweinart der Gemeinschaftserzeugung festgesetzt.

(2) Der Orientierungspreis wird auf der Grundlage des Mittels der Preise, die in den beiden Weinwirtschaftsjahren vor dem Zeitpunkt der Festsetzung für die betreffende Weinart festgestellt worden sind und unter Zugrundelegung der Preisentwicklung während des laufenden Weinwirtschaftsjahres festgesetzt.

Diese Preise werden auf der Erzeugerstufe auf den Märkten der Weinanbaugebiete der Gemeinschaft erfaßt, auf denen ein bedeutender Teil der Tafelweinerzeugung der betreffenden Gebiete vermarktet wird.

(3) Der Orientierungspreis wird auf der Erzeugerstufe festgesetzt und gilt vom 16. Dezember des Jahres der Festsetzung bis zum 15. Dezember des darauffolgenden Jahres.

Er wird je nach Weinart entweder in Rechnungseinheiten je Grad Alkohol/hl oder in Rechnungseinheiten je hl ausgedrückt.

(4) Die Orientierungspreise und die Weinarten, für die sie gelten, werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgelegt.

⁽¹⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

Artikel 3

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages jährlich vor dem 16. Dezember und erstmals vor dem 1. Juni 1970 für alle Weinarten, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, einen Schwellenpreis für die Auslösung des Interventionssystems fest; dieser Preis wird im folgenden „Auslösungspreis“ genannt.

(2) Der Auslösungspreis wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

- a) der Marktlage, insbesondere des Ausmaßes der Preisschwankungen;
- b) der Notwendigkeit, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne die Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft herbeizuführen;
- c) der Qualität der Ernte;
- d) der Daten der Vorbilanz nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein ⁽²⁾.

(3) Der Auslösungspreis wird auf der gleichen Stufe festgesetzt und gilt für den gleichen Zeitraum wie der Orientierungspreis.

Artikel 4

(1) Für jede Weinart, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, setzt die Kommission wöchentlich auf der Grundlage aller ihr vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart einen durchschnittlichen Erzeugerpreis fest, der im folgenden „Durchschnittspreis“ genannt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben zur Festsetzung der Durchschnittspreise und insbesondere — soweit repräsentative Märkte bestehen — die auf diesen Märkten festgestellten Erzeugerpreise der einzelnen Weinarten.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere das Verzeichnis der Handelsplätze und das Verzeichnis der repräsentativen Märkte sowie die Methoden der Preiserfassung, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 5

(1) Ergibt sich für ein Weinwirtschaftsjahr aus der Vorbilanz, daß die zu Beginn des Weinwirtschaftsjah-

⁽²⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.

res festgestellten verfügbaren Mengen Tafelwein den voraussichtlichen Gesamtbedarf für das betreffende Weinwirtschaftsjahr um mehr als die Verbrauchsmenge von 5 Monaten überschreiten, so werden für noch zu bestimmende Tafelweine Beihilfen für die private Lagerhaltung gewährt.

(2) Es kann beschlossen werden, in einer Weinbauzone oder in einem Teil einer Weinbauzone Beihilfen für die private Lagerhaltung zu gewähren, wenn, vor allem infolge einer außergewöhnlich reichen Weinernte, zu Beginn des Weinwirtschaftsjahres in der betreffenden Weinbauzone oder dem betreffenden Teil der Weinbauzone ein Mißverhältnis zwischen den verfügbaren Mengen und den Absatzmöglichkeiten auftritt.

(3) Beihilfen für die private Lagerhaltung werden ferner für eine Weinart gewährt, wenn der Durchschnittspreis dieser Weinart im Laufe des Weinwirtschaftsjahres während zweier aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösungspreis bleibt, und zwar solange der Durchschnittspreis dieser Weinart auf allen Handelsplätzen während zweier aufeinanderfolgender Wochen nicht genauso hoch wie der Auslösungspreis ist oder diesen nicht überschreitet.

Wenn die Marktlage es erfordert, kann beschlossen werden, die Beihilfen auch für andere Tafelweine als die Weinart, deren Durchschnittspreis während zweier aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösungspreis bleibt, zu gewähren, wenn diese Tafelweine in einer engen wirtschaftlichen Beziehung zu der genannten Tafelweinart stehen.

(4) Solange Absatz 1 Anwendung findet, werden die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 ausgesetzt.

(5) Die Gewährung der Beihilfen für die private Lagerhaltung ist an den Abschluß von Lagerverträgen gebunden.

Im Falle des Absatzes 1 gelten die Verträge mindestens neun Monate. Diese Verträge — im folgenden „langfristige Verträge“ genannt — dürfen nur zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Januar eines Weinwirtschaftsjahres abgeschlossen werden.

Im Falle der Absätze 2 und 3 gelten die Verträge drei Monate. Sie werden im folgenden „kurzfristige Verträge“ genannt.

(6) Im Falle der Absätze 1 und 2 wird die Gewährung der Beihilfen nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 beschlossen.

Nach dem gleichen Verfahren

a) wird, wenn es die Entwicklung der Marktlage und insbesondere die Häufigkeit des Abschlusses der

Lagerverträge rechtfertigen, beschlossen, daß bereits vor dem 31. Januar solche Verträge nicht mehr abgeschlossen werden dürfen;

b) werden die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel festgelegt.

(7) Im Falle des Absatzes 3 Unterabsatz 1 stellt die Kommission fest, ob Beihilfen zu gewähren sind oder ob der Abschluß von kurzfristigen Verträgen einzustellen ist.

Der Beschluß nach Absatz 3 Unterabsatz 2 wird nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 gefaßt.

Artikel 6

(1) Sobald die Beihilfemaßnahmen für die private Lagerhaltung ausgelöst worden sind, schließen die von den Mitgliedstaaten bestimmten Interventionsstellen mit den Erzeugern auf deren Antrag Lagerverträge für die von diesen Maßnahmen betroffenen Weine ab.

(2) Für den Abschluß von Lagerverträgen gelten vor allem in bezug auf die Qualität des betreffenden Weines gewisse Bedingungen.

Es kann vorgesehen werden, daß die Lagerverträge Klauseln enthalten, nach denen für die gesamten oder einen Teil der eingelagerten Mengen die Zahlung der Beihilfen eingestellt wird und die entsprechenden Verpflichtungen der Erzeuger enden, sobald die Durchschnittspreise für eine Tafelweinart während zweier aufeinanderfolgender Wochen genauso hoch sind wie der Orientierungspreis dieser Tafelweinart oder diesen überschreiten.

(3) Der Betrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung darf nur die technischen Kosten der Lagerung und die Zinsen decken, die beide pauschal festgesetzt werden.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 7

(1) Besteht die Gefahr, daß eine Festigung der Preise durch die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung allein nicht erreicht werden kann, so erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Vorschriften für die Destillation von Tafelwein.

(2) Diese Vorschriften legen die Bedingungen für die Destillation und den Preis des zur Destillation gelieferten Weins fest.

Diese Bedingungen, die nach Weinanbaugebieten differenziert werden können,

- a) stellen sicher, daß das Gleichgewicht des Marktes für Äthylalkohol nicht gefährdet wird;
 - b) dürfen keinen Anreiz zur Erzeugung von Wein unzureichender Qualität bieten.
- (3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

TITEL II

Regelung des Handels mit Drittländern

Artikel 8

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich. Für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft kann die Vorlage einer Ausfuhrlicenz verlangt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen die Lizenz jedem Antragsteller, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft.

Die Lizenz gilt für in der Gemeinschaft getätigte Ein- bzw. Ausfuhren ab einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festzulegenden Zeitpunkt und spätestens ab 1. Juli 1970.

Bis dahin gilt die Lizenz nur für Ein- bzw. Ausfuhren, die in dem Mitgliedstaat getätigt werden, der die Lizenz erteilt hat.

Die Erteilung der Lizenz hängt von der Stellung einer Kautions ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Geltungsdauer der Lizenz durchzuführen; die Kautions verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(3) Die Liste der Erzeugnisse, für die Ausfuhrlicenzen gefordert werden, wird nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Die Geltungsdauer der Lizenzen und die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem gleichen Verfahren festgelegt.

Artikel 9

(1) Jedes Jahr wird vor dem 16. Dezember und erstmals vor dem 1. Juni 1970 ein Referenzpreis für Rotwein und ein Referenzpreis für Weißwein festgesetzt.

Bei der Festsetzung dieser in Rechnungseinheiten je Grad Alkohol/hl oder in Rechnungseinheiten je hl ausgedrückten Referenzpreise wird von den Orientierungspreisen der für die Gemeinschaftserzeugung repräsentativsten Tafelrotwein- und Tafelweißweinsarten ausgegangen, denen die Kosten hinzugerechnet werden, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird.

Für Weine mit besonderen Merkmalen oder mit besonderem Verwendungszweck werden gleichfalls Referenzpreise festgesetzt.

Die Referenzpreise gelten vom 16. Dezember des Jahres der Festsetzung bis zum 15. Dezember des darauffolgenden Jahres.

Die vor dem 1. Juni 1970 festgesetzten Preise gelten jedoch vom 1. Juni 1970 bis zum 15. Dezember 1970.

(2) Für jeden Wein, für den ein Referenzpreis festgesetzt wird, ist an Hand aller verfügbaren Angaben ein Angebotspreis frei Grenze für alle Einfuhren zu ermitteln.

Erfolgen die Ausfuhren aus einem oder mehreren Drittländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen Drittländern angewandten Preisen liegen, so wird ein zweiter Angebotspreis frei Grenze für die Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt.

(3) Liegt der Angebotspreis frei Grenze für einen Wein, zuzüglich der Zölle, unter dem Referenzpreis dieses Weins, so wird bei der Einfuhr dieses Weins und gleichgestellter Weine eine Ausgleichsabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen dem Referenzpreis und dem um den Zoll erhöhten Angebotspreis frei Grenze erhoben.

Die Ausgleichsabgabe wird jedoch nicht gegenüber den Drittländern erhoben, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

Es kann beschlossen werden, daß bei der Einfuhr gewisser Qualitätsweine dritter Länder die gesamte oder ein Teil der Ausgleichsabgabe nicht erhoben wird.

(4) Wird für die Einfuhr von Wein eine Ausgleichsabgabe festgesetzt, so kann auch für die Einfuhr der anderen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse eine Ausgleichsabgabe festgesetzt werden; dabei wird auf die Ausgleichsabgabe für Wein ein Koeffizient angewandt, der unter Berücksichtigung des auf dem Markt der Gemeinschaft bestehenden Verhältnisses zwischen dem Durchschnittspreis des betreffenden Erzeugnisses und dem Durchschnittspreis des Weines ermittelt wird. Der Rat kann die Anwendung dieses Absatzes nach dem Verfahren des Absatzes 5 einschränken.

(5) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

(6) Die Referenzpreise, die Ausgleichsabgaben und die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 10

(1) Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. Der Rat kann die Anwendung dieses Absatzes nach dem Verfahren des Absatzes 3 einschränken.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die Erstattung wird auf Antrag gewährt.

(3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach demselben Verfahren festgesetzt.

(5) Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

Artikel 11

Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Wein erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs für alle oder einige der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise ausschließen.

Artikel 12

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

- a) die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 541/70 des Rates vom 20. März 1970 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg ⁽¹⁾;
- b) die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Als Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Beschränkung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhr-lizenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

Artikel 13

(1) Die Einfuhr von in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnissen, denen Alkohol zugesetzt wurde, ist untersagt; davon ausgenommen sind Erzeugnisse, die Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft entsprechen, bei denen dieser Zusatz gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 2 gestattet ist.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die hinsichtlich der Entsprechung der Erzeugnisse geltenden Bedingungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 14

(1) Wird in der Gemeinschaft der Markt für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Er-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 68 vom 25. 3. 1970, S. 3.

zeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit Drittländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Lage die Anwendung dieser Maßnahmen rechtfertigt, wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

- a) die Mengen, für welche Einfuhrlizenzen erteilt oder beantragt worden sind, und die Angaben der Vorbilanz;
- b) gegebenenfalls der Umfang der Intervention.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern oder aufheben.

TITEL III

Regeln über die Erzeugung und die Kontrolle der Entwicklung der Anpflanzungen

Artikel 15

- (1) Untersagt sind:
- a) Beihilfen für die Neuanpflanzung von Reben;
 - b) Beihilfen für Wiederbepflanzungen, wenn diese eine über den Rationalisierungseffekt hinausgehende Zunahme der Weinerzeugung bewirken und keine qualitative Verbesserung der Erzeugung gewährleisten.
- (2) Die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 7 der Ver-

ordnung Nr. 24 von Fall zu Fall genehmigt werden, wenn diese Beihilfen Weinbaugebiete betreffen, in denen

- a) der Weinbau wesentlich zum landwirtschaftlichen Einkommen beiträgt;
- b) die Gewährung dieser Beihilfen geeignet ist, dieses Einkommen zu verbessern.

Artikel 16

(1) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten. Diese Regeln sehen insbesondere die Klassifizierung in empfohlene, zugelassene und vorübergehend zugelassene Rebsorten nach Verwaltungseinheiten oder nach Teilen von Verwaltungseinheiten vor.

Die Klassifizierung der Rebsorten wird vor dem 1. September 1970 nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

(2) Vom 1. September 1971 an dürfen bei der Neuanpflanzung von Reben, bei der Wiederbepflanzung oder bei der Umveredlung nur empfohlene oder zugelassene Rebsorten verwendet werden.

Artikel 17

(1) Vor dem 1. September eines jeden Jahres haben alle natürlichen oder juristischen Personen, die im darauffolgenden Weinwirtschaftsjahr Reben neu anpflanzen oder Rebflächen wiederbepflanzen wollen, dies bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats anzumelden.

(2) Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bestätigen die Anmeldung nach Absatz 1 durch Erteilung einer Bescheinigung vor der Neuanpflanzung oder der Wiederbepflanzung.

(3) An Hand der Anmeldungen nach Absatz 1 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich vor dem 1. November eine einzelstaatliche Vorausplanung mit folgenden Angaben:

- a) Flächen, die im folgenden Weinwirtschaftsjahr neu angepflanzt oder wiederbepflanzt werden;
- b) potentielle Produktionsmenge dieser Flächen.

Die Vorausplanung für das Weinwirtschaftsjahr 1970/1971 kann auf Grund von Schätzungen erstellt werden.

(4) Die Kommission legt dem Rat jährlich vor dem 31. Dezember einen Bericht vor, in dem vor allem das Verhältnis zwischen der Erzeugung und den Verwen-

dungszwecken angegeben wird und an Hand dessen die voraussichtliche Entwicklung dieses Verhältnisses, insbesondere entsprechend den in Absatz 3 genannten Vorausplanungen geschätzt werden soll.

(5) Ergibt sich aus diesem Bericht, daß die Erzeugung die Tendenz hat, über die voraussichtlichen Verwendungszwecke hinauszugehen und folglich das Einkommen der Weinbauern zu gefährden, so erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission im Rahmen eines obligatorischen Gemeinschaftsprogramms die auf dem Gebiet der Neuanpflanzung von Reben und der Wiederbepflanzung von Rebflächen erforderlichen Bestimmungen, um die Bildung struktureller Überschüsse zu verhindern.

(6) Dieser Artikel steht der Anwendung strengerer einzelstaatlicher Regelungen für Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen nicht entgegen.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1, 2 und 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

TITEL IV

Regeln über önologische Verfahren und das Inverkehrbringen

Artikel 18

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten können, wenn es die Witterungsverhältnisse in bestimmten Weinbauzonen der Gemeinschaft erforderlich erscheinen lassen, zulassen, daß der vorhandene oder der potentielle natürliche Alkoholgehalt der frischen Weintrauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes und des Jungweins — soweit diese Erzeugnisse aus Rebsorten nach Artikel 16 gewonnen worden sind — sowie des zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weins und des Tafelweins erhöht wird.

Diese Erhöhung darf nur nach den in Artikel 19 erwähnten Verfahren und nur dann erfolgen, wenn die betreffenden Erzeugnisse den nachstehenden Mindestgehalt an natürlichem Alkohol erreichen; sie darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Weinbauzone A:

- a) bei allen Weinen mit Ausnahme der Weine unter Buchstabe b): 3,5°,
- b) bei Rotweinen, die in noch festzulegenden Weinbaugebieten aus noch zu bestimmenden Rebsorten gewonnen werden, bis zum 31. Januar 1980: 4°, ab 1. Februar 1980: 3,5°,

sofern der natürliche Alkoholgehalt der betreffenden Erzeugnisse mindestens bei 5° liegt.

Weinbauzone B:

2,5°, sofern der natürliche Alkoholgehalt der betreffenden Erzeugnisse mindestens bei 6° liegt.

Weinbauzone C:

2°, sofern der natürliche Alkoholgehalt der betreffenden Erzeugnisse mindestens bei folgenden Werten liegt:

- 7° in der Zone C I,
- 8° in der Zone C II und
- 8,5° in der Zone C III.

Die Erzeugnisse aus Gebieten der Gemeinschaft, die nicht in der vorstehenden Aufzählung enthalten sind, unterliegen den für die Weinbauzone A geltenden Grenzwerten.

(2) In Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen kann der Alkoholgehalt im Sinne von Absatz 1 erhöht werden auf:

Weinbauzone A:

- a) bei allen Weinen mit Ausnahme der Weine unter Buchstabe b): 4,5°,
- b) bei Rotweinen, die in noch festzulegenden Weinbaugebieten aus noch zu bestimmenden Rebsorten gewonnen werden, bis zum 31. Januar 1980: 5°, ab 1. Februar 1980: 4,5°,

sofern der natürliche Alkoholgehalt der betreffenden Erzeugnisse mindestens bei 5° liegt;

Weinbauzone B:

3,5°, sofern der natürliche Alkoholgehalt der betreffenden Erzeugnisse mindestens bei 6° liegt.

(3) Die in diesem Artikel genannten Weinbauzonen sind Gegenstand des Anhangs III. Sie werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages abgegrenzt.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Beschlüsse zur Genehmigung der in Absatz 2 vorgesehenen Erhöhung des Alkoholgehalts, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 19

(1) Die in Artikel 18 genannte Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts darf nur wie folgt vorgenommen werden:

- a) bei frischen Weintrauben, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein durch Zugabe von Saccharose oder konzentriertem Traubenmost;

b) bei Traubenmost durch Zugabe von Saccharose oder von konzentriertem Traubenmost oder durch teilweise Konzentrierung;

c) bei zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und bei Tafelwein durch teilweise Konzentrierung durch Anwendung von Kälte.

(2) Die Anwendung eines der in Absatz 1 genannten Verfahren schließt die Anwendung der anderen aus.

(3) Die in Absatz 1 unter den Buchstaben a) und b) genannte Zugabe von Saccharose darf nur durch Trockenzuckerung und ausschließlich in den Weinanbaugebieten vorgenommen werden, in denen sie traditionsgemäß oder ausnahmsweise entsprechend den beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Rechtsvorschriften durchgeführt wird.

Bis zum 30. Juni 1979 kann jedoch die Zugabe von Saccharose in wässriger Lösung in einigen Weinbaugebieten der Weinbauzone A unter der Bedingung erfolgen, daß die Erhöhung des Volumens des Erzeugnisses, bei dem die Zugabe erfolgt, nicht mehr als 15 % beträgt.

(4) Die Zugabe von konzentriertem Traubenmost darf nicht zur Folge haben, daß das Ausgangsvolumen der frischen eingemischten Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Mostes oder des Jungweins um mehr als 11 % in der Weinbauzone A, 8 % in der Weinbauzone B und 6,5 % in den Weinbauzonen C erhöht wird.

Wird Artikel 18 Absatz 2 angewandt, so erhöhen sich die Grenzwerte für die Erhöhung des Volumens auf 15 % in der Weinbauzone A und auf 11 % in der Weinbauzone B.

(5) Die Konzentrierung des Traubenmostes, des zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weins oder des Tafelweins darf keine Verminderung des Ausgangsvolumens um mehr als 20 % zur Folge haben und in keinem Fall den natürlichen Alkoholgehalt um mehr als 2° erhöhen.

(6) In keinem Fall dürfen die genannten Verfahren eine Anhebung des Gesamtalkoholgehalts der frischen Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des Jungweins, des zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weins und des Tafelweins auf mehr als 11,5° in der Weinbauzone A, 12° in der Weinbauzone B, 12,5° in der Weinbauzone C I, 13° in der Weinbauzone C II und 13,5° in der Weinbauzone C III zur Folge haben.

Bei Rotwein darf der Gesamtalkoholgehalt der in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse jedoch auf 12° in der Weinbauzone A und auf 12,5° in der Weinbauzone B angehoben werden.

(7) Zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein und Tafelwein dürfen nicht konzentriert werden, wenn bei den zu ihrer Herstellung verwendeten Ausgangsstoffen selbst eines der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Verfahren angewandt wurde.

(8) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 20

(1) Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein dürfen

- in den Weinbauzonen A, B und C I eine teilweise Entsäuerung,
- in der Weinbauzone C II unbeschadet von Absatz 3 eine Säuerung und eine Entsäuerung,
- in der Weinbauzone C III eine Säuerung vorgenommen werden.

Die Säuerung darf nur bis zu einer Höchstmenge von 1,5 g pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure, durchgeführt werden.

Außerdem darf der zur Konzentrierung bestimmte Traubenmost teilweise entsäuert werden.

(2) In Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen kann die Säuerung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse in der Weinbauzone C I zugelassen werden; unter den gleichen Bedingungen kann die in Absatz 1 genannte Höchstgrenze von 1,5 g pro Liter auf 2,5 g pro Liter angehoben werden, sofern diese Erzeugnisse einen natürlichen Säuregehalt von mindestens 3 g pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure, aufweisen.

(3) Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses schließen einander aus; in bezug auf die Säuerung und die Anreicherung können von Fall zu Fall Abweichungen beschlossen werden.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 21

(1) Die Süßung von Tafelwein ist in den Fällen, in denen

a) bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, aus denen er gewonnen wurde, oder bei Tafelwein selbst eines der in Artikel 19 Absatz 1 genannten Verfahren angewandt wurde, nur mit Traubenmost zulässig, der höchstens den gleichen Gesamtalkoholgehalt hat wie der betreffende Tafelwein;

b) bei den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen keines der Verfahren nach Artikel 19 Absatz 1 angewandt wurde, nur mit Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost unter der Bedingung zulässig, daß der Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Tafelweins nicht um mehr als 2 ° erhöht wird.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 22

(1) Jedes der in den Artikeln 19 und 20 genannten Verfahren darf nur einmal angewandt werden, und zwar bei der Verarbeitung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein zu für die Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein oder zu Tafelwein in derjenigen Weinbauzone, in der die verwendeten frischen Weintrauben geerntet wurden. Das gleiche gilt für die Konzentrierung der zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weine und der Tafelweine.

Jede der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen wird den zuständigen Behörden gemeldet; das gleiche gilt für die Mengen an Zucker und konzentriertem Traubenmost, die sich im Besitz der natürlichen und juristischen Personen befinden, welche die genannten Verfahren anwenden.

(2) Diese Maßnahmen dürfen, sofern keine Ausnahmeregelung auf Grund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen getroffen wird, nur

— vor dem 1. Januar in den Weinbauzonen C,

— vor dem 16. März in den Weinbauzonen A und B,

und nur für die Erzeugnisse, die aus der diesen Zeitpunkten unmittelbar vorhergehenden Weinlese stammen, angewandt werden.

Die Konzentrierung durch Anwendung von Kälte kann jedoch das ganze Jahr hindurch vorgenommen werden.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Abweichungen von den in Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkten, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 23

Sofern der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages keine Ausnahmeregelung beschließt, kann das Vermischen von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein — wenn eines dieser Erzeugnisse nicht die

vorgeschriebenen Eigenschaften für die Verarbeitung zu für die Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein oder zu Tafelwein aufweist — mit Erzeugnissen, aus denen diese Weine hergestellt werden können, oder mit Tafelwein weder einen zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein noch einen Tafelwein ergeben.

Artikel 24

(1) Das vollständige Auspressen der eingemaischten und der nicht eingemaischten Weintrauben und das Auspressen von Weintrub ist untersagt. Das gleiche gilt für das erneute Vergären von Trester für andere Zwecke als die Destillation.

(2) Sofern der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages keine Ausnahmeregelung beschließt, hat jede natürliche oder juristische Person, die frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein zu Wein verarbeitet, den bei dieser Verarbeitung anfallenden Weintrub oder Traubentrester oder aber eine entsprechende Menge Wein destillieren zu lassen.

Die Alkoholmengen, die an die von den Mitgliedstaaten bestimmten Interventionsstellen zu liefern sind, betragen höchstens 10 v. H. der in den zu Wein verarbeiteten Erzeugnissen von Natur aus enthaltenen Volumenteile an Alkohol. Die Bewertung dieser Volumenteile wird auf der Grundlage eines natürlichen pauschalen Mindestalkoholgehalts durchgeführt, der für jedes Weinwirtschaftsjahr und jede Weinbauzone festgelegt wird.

Unter bestimmten Bedingungen ist eine Freistellung von der Verpflichtung zur Destillation durch die Herstellung von Branntwein möglich.

(3) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages bestimmte Produktionsgebiete von der in Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtung befreien.

Nach dem gleichen Verfahren setzt der Rat folgendes fest: den Preis, der für den an die Interventionsstellen gelieferten Alkohol zu zahlen ist, den Teil der diesen Stellen entstehenden Kosten, der durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Garantie — finanziert wird, sowie die Bedingungen, unter denen an Stelle von Alkohol Branntwein hergestellt werden kann.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere der in Absatz 2 genannte Hundertsatz, sowie der pauschale natürliche Alkoholgehalt werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 25

(1) Außer bei den unter den Nummern 11 und 21 des Anhangs II genannten Erzeugnissen ist der Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 untersagt.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages Ausnahmen zu Absatz 1, insbesondere bei besonderen Verwendungszwecken oder bei zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 26

(1) Beim Verschnitt sind vorbehaltlich nachstehender Absätze nur solche Erzeugnisse Tafelweine, die aus dem Verschnitt von Tafelweinen untereinander und von Tafelweinen mit zur Gewinnung von Tafelweinen geeigneten Weinen gewonnen werden, sofern die betreffenden geeigneten Weine einen natürlichen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 17 ° haben.

(2) Der Verschnitt eines zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weins einer bestimmten Weinbauzone mit einem Tafelwein einer anderen Weinbauzone kann nur dann einen Tafelwein ergeben, wenn dies in der Weinbauzone geschieht, in der der zur Gewinnung eines Tafelweins geeignete Wein erzeugt wurde.

Der Verschnitt von zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weinen untereinander ist nur zulässig, wenn sie aus derselben Weinbauzone stammen und der Verschnitt in dieser Zone erfolgt.

(3) Der Verschnitt eines zur Gewinnung von weißem Tafelwein geeigneten Weins oder eines weißen Tafelweins mit einem zur Gewinnung von rotem Tafelwein geeigneten Wein oder einem roten Tafelwein kann keinen Tafelwein ergeben.

Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, daß in bestimmten, noch festzulegenden Fällen zur Gewinnung von weißem Tafelwein geeigneter Wein oder weißer Tafelwein mit zur Gewinnung von rotem Tafelwein geeignetem Wein oder mit rotem Tafelwein verschnitten wird, sofern das gewonnene Erzeugnis die Merkmale eines roten Tafelweins aufweist.

(4) Der Verschnitt eines eingeführten Weins mit einem Wein aus der Gemeinschaft und der Verschnitt von eingeführten Weinen untereinander im Gebiet der Gemeinschaft sind untersagt, es sei denn, der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages eine Ausnahmeregelung.

(5) Wird in bestimmten Weinanbaugebieten der Gemeinschaft festgestellt, daß sich aus der Anwendung der Absätze 1 bis 4 Schwierigkeiten ergeben, so können die davon betroffenen Mitgliedstaaten die Kommission befragen, die alle zweckdienlichen Maßnahmen trifft; diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu einer Beschränkung der in diesem Artikel hinsichtlich des Verschnitts festgelegten Vorschriften führen.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bestimmungen über die Kontrolle des Verschnitts und der Verwendung von zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weinen, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 27

(1) Der Name Tafelwein ist dem in Anhang II unter Nummer 10 definierten Wein vorbehalten.

(2) a) Von den Erzeugnissen der Nr. 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs dürfen nur Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätswein b. A., unter Artikel 28 Absatz 1 fallender Wein sowie Tafelwein in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden.

b) Buchstabe a) schließt jedoch bis zum 31. August 1971 nicht aus, daß andere Weine als Tafelweine innergemeinschaftlich gehandelt und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder geliefert werden, sofern sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung erzeugt worden sind und

— einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 °, einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 ° und — sofern der Wein ohne jede Anreicherung erzeugt wurde und keinen Restzuckergehalt aufweist — höchstens 17 ° haben,

— einen Säuregehalt von mindestens 4,5 g je Liter — als Weinsäure ausgedrückt — haben

und sofern die etwaige Anreicherung der Weine nach Maßgabe der in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats geltenden Rechtsvorschriften erfolgt ist, in dem sie hergestellt worden sind.

c) Jeder erzeugende Mitgliedstaat kann zulassen, daß ein Wein, der vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung nach Maßgabe seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften in seinem Hoheitsgebiet hergestellt worden ist, bis zum 31. August 1971 im eigenen Hoheitsgebiet zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben wird.

(3) Ab 1. September 1971 gilt folgende Regelung:

a) Wein, der nicht den Definitionen unter den Nummern 9 und 10 des Anhangs II entspricht und der von den in Artikel 16 genannten Rebsorten stammt, darf nur für die Selbstversorgung der Familie des Weinbauern, die Erzeugung von Weinessig oder die Destillation verwendet werden.

In Jahren, in denen die Witterungsbedingungen schlecht waren, können jedoch Erzeugnisse, die aus den Weinbauzonen A und B hervorgegangen sind und nicht den für die betreffende Weinbauzone festgesetzten natürlichen Mindestalkoholgehalt besitzen, in der Gemeinschaft zur Herstellung von Schaumwein und von Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure verwendet werden, sofern diese letzteren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5° erreichen.

b) Frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein und Wein, die von anderen als den obengenannten Rebsorten stammen, dürfen nicht in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden. Sie dürfen nur für die Selbstversorgung der Familie des Weinbauern verwendet werden. Ihre Lieferung an eine Genossenschaft ist nicht zulässig.

(4) Traubensaft und konzentrierter Traubensaft mit Ursprung in der Gemeinschaft dürfen nicht zu Wein verarbeitet oder zur Weinherstellung verwendet werden. Diese Erzeugnisse werden in bezug auf ihre Bestimmung kontrolliert.

Aus den unter den Nummern 17, 19, 21 und 22 des Anhangs II genannten Erzeugnissen darf — mit Ausnahme von Alkohol, Branntwein und Tresterwein — weder Wein noch irgendein Getränk zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch hergestellt werden.

Tresterwein darf — sofern seine Herstellung vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassen wird — nur zur Destillation oder für die Selbstversorgung der Familie des Weinbauern verwendet werden.

Brennwein und verdünnter Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe dürfen nur zur Destillation verwendet werden.

(5) Die Vorschriften für die Kontrolle des Inverkehrbringens von zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 28

(1) Eingeführter Wein darf — mit Ausnahme von Likörwein und Schaumwein — nur unter folgenden Bedingungen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch abgegeben werden:

a) bis zum 31. August 1971: wenn er einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5° und einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15° sowie einen Gesamtsäuregehalt von mindestens 4,5 g je Liter — als Weinsäure ausgedrückt — hat;

b) ab 1. September 1971: wenn er den Bedingungen des Buchstabens a) sowie den zusätzlichen Bedingungen entspricht, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages zu erlassen sind.

(2) Eingeführte frische Weintrauben, eingeführter Traubenmost, eingeführter konzentrierter Traubenmost, eingeführter teilweise gegorener Traubenmost sowie, unabhängig von seinem Gehalt an zugesetztem Zucker, eingeführter Traubensaft dürfen nicht zu Wein verarbeitet oder zur Weinherstellung verwendet werden.

Aus den unter die Nummern 17, 19, 20, 21 und 22 des Anhangs II fallenden eingeführten Erzeugnissen — mit Ausnahme von eingeführtem Brennwein, der zur Herstellung von Branntwein bestimmt ist — darf weder Wein noch irgendein Getränk zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch hergestellt werden.

(3) Die in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse werden in bezug auf ihre Bestimmung kontrolliert. Der obligatorische Zusatz eines Indikators zu eingeführtem Traubenmost, eingeführtem konzentriertem Traubenmost, eingeführtem teilweise gegorenem Traubenmost sowie eingeführtem Traubensaft, auch konzentriert, kann beschlossen werden.

(4) Außer dem in Absatz 1 genannten Wein dürfen eingeführte Weine nur zu den Zwecken verwendet werden, die für entsprechenden Gemeinschaftswein zulässig sind.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere in bezug auf die Kontrollmaßnahmen, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 29

(1) Vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen dürfen alle in den Nummern 1 bis 15 des Anhangs II genannten Erzeugnisse in der Gemeinschaft nur mit einem von der Verwaltung kontrollierten Begleitdokument in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Produzenten und die Weinhändler, ausgenommen die Einzelhändler, sind verpflichtet, über die Ein- und Ausgänge der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse Buch zu führen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere Art und Muster des genannten

Dokuments sowie die in Absatz 1 genannten Ausnahmen, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 30

(1) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Regeln für die Bezeichnung und die Aufmachung der Erzeugnisse der Nr. 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Verwendung einer geographischen Angabe zur Bezeichnung eines Tafelweins insbesondere von der Bedingung abhängig machen, daß der betreffende Wein vollständig aus bestimmten ausdrücklich bezeichneten Rebsorten gewonnen wird und ausschließlich aus dem genau abgegrenzten Gebiet, dessen Namen er trägt, stammt.

(3) Unbeschadet der ergänzenden Vorschriften, die noch in bezug auf die Bezeichnung der Erzeugnisse zu erlassen sind, ist die Verwendung einer geographischen Angabe zur Bezeichnung der Tafelweine, die durch Verschnitt von Wein aus Weintrauben verschiedener Weinbaugebiete gewonnen werden, jedoch zulässig, wenn mindestens 85 % des aus dem Verschnitt hervorgegangenen Tafelweins aus dem Weinbaugebiet stammt, dessen Namen er trägt.

Die Verwendung einer geographischen Angabe für ein in der Weinbauzone A oder der Weinbauzone B gelegenes Weinbaugebiet zur Bezeichnung von weißem Tafelwein ist jedoch nur zulässig, wenn die Erzeugnisse, welche den Verschnittwein bilden, aus der betreffenden Weinbauzone stammen oder wenn der betreffende Wein durch Verschnitt von Tafelwein der Weinbauzone A mit Tafelwein der Weinbauzone B gewonnen wird.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

TITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 31

(1) Im Binnenhandel der Gemeinschaft ist folgendes untersagt:

- a) die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, vorbehaltlich Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 541/70 des Rates,
- b) die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

(2) Die erzeugenden Mitgliedstaaten dürfen, abweichend von Absatz 1, solange nicht alle für die Verwaltung des Weinmarktes notwendigen Verwaltungsmechanismen — mit Ausnahme des Weinbaukautasters für die Zeit bis zum 31. Dezember 1971 — angewendet werden, Maßnahmen zur Begrenzung der Einfuhren aus einem anderen Mitgliedstaat treffen, um Störungen auf ihrem Markt zu verhindern.

Diese Maßnahmen werden der Kommission mitgeteilt, die unverzüglich darüber entscheidet, ob diese Maßnahmen beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben sind.

(3) Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages fallen.

Artikel 32

Wird auf dem Weinmarkt der Gemeinschaft festgestellt, daß die Preise den für eine Weinart festgesetzten Orientierungspreis erheblich überschreiten, und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

Artikel 33

(1) Soweit dies für die Stützung des Marktes für Tafelwein erforderlich ist, können für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme von Tafelwein, Interventionsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Der Rat trifft diese Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 34

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 35

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 36

Um zu verhindern, daß der Weinmarkt durch eine Änderung des Preisniveaus beim Übergang von einem Weinwirtschaftsjahr zum anderen gestört wird, können die erforderlichen Bestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt werden.

Artikel 37

Sollten Übergangsbestimmungen erforderlich sein, um den Übergang auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Bestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt. Sie sind längstens bis zum 31. August 1971 anwendbar.

Artikel 38

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages abweichende Maßnahmen beschließen, die zur Behebung einer durch Naturkatastrophen entstandenen außergewöhnlichen Lage erforderlich sind.

Artikel 39

Die erforderlichen Einzelheiten für die Durchführung der Bestimmungen der Anhänge I und II, insbesondere

- die Analysenmethoden und
- die unter Nummer 10 des Anhangs II genannten Weinbauflächen,

werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 40

Die Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse gelten nicht mehr für das in

Artikel 1 Absatz 2 genannte Erzeugnis der Tarifstelle 08.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 41

Die Gemeinschaftsvorschriften über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten von dem Zeitpunkt an, zu dem diese Verordnung wirksam wird, auch für die Märkte der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

Artikel 42

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 43

Artikel 3 der Verordnung Nr. 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 7 wird vor dem 25. November eines jeden Jahres eine Vorbilanz zur Feststellung der verfügbaren Mengen und zur Schätzung des Bedarfs der Gemeinschaft aufgestellt, wobei auch die voraussichtlichen Ein- und Ausfuhren aus und nach Drittländern zu berücksichtigen sind.

(2) Vom 1. September 1970 an enthält die Vorbilanz die verfügbaren Mengen und den Bedarf der Gemeinschaft an Wein, wobei eine Aufteilung nach Tafelwein und Qualitätswein b. A. vorgenommen wird.

(3) Die Kommission übermittelt dem Rat für jedes Weinwirtschaftsjahr und erstmals vor dem 16. April 1971 eine endgültige Bilanz über die verfügbaren Mengen und den Verbrauch der Gemeinschaft für das vorhergehende Weinwirtschaftsjahr.“

Artikel 44

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Diese Verordnung und die Durchführungsverordnungen über die Weinarten, die Orientierungspreise, die Auslöschungspreise, die Referenzpreise und die Bedingungen für den Verkehr von Wein werden gemeinsam ab 1. Juni 1970 wirksam.

Die Mitgliedstaaten verfügen jedoch von diesem Zeitpunkt an über eine Frist von höchstens 15 Tagen, um die zur Durchführung dieser Verordnungen erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER

ANHANG I

ALKOHOLGEHALTE

1. *Vorhandener Alkoholgehalt*: die Anzahl von Volumeneinheiten Alkohol, die in 100 Volumeneinheiten des betreffenden Erzeugnisses enthalten sind.
2. *Potentieller Alkoholgehalt*: die Anzahl von Volumeneinheiten Alkohol, die durch vollständige Gärung des in 100 Volumeneinheiten des betreffenden Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden kann.
3. *Gesamtalkoholgehalt*: die Summe des vorhandenen und des potentiellen Alkoholgehalts.
4. *Natürlicher Alkoholgehalt*: der Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung.

ANHANG II

IN ARTIKEL 1 ABSATZ 4 BUCHSTABE b) GENANNT E DEFINITIONEN

1. *Frische Weintrauben*: die bei der Weinbereitung verwendete reife oder leicht eingetrocknete Frucht der Weinrebe, die mit den üblichen kellerwirtschaftlichen Verfahren eingemaischt oder gekeltert werden kann und die spontan alkoholisch gären kann.
2. *Traubenmost*: das aus frischen Weintrauben auf natürlichem Wege oder durch physikalische Verfahren gewonnene flüssige Erzeugnis.
3. *Teilweise gegorener Traubenmost*: der Traubenmost mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts.

4. *Konzentrierter Traubenmost*: der nicht karamalisierte Traubenmost, der
 - durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, daß seine Dichte bei 20° C nicht unter 1,240 liegt,
 - ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 16 stammt,
 - in der Gemeinschaft hergestellt wird und
 - aus Traubenmost hervorgegangen ist, der mindestens den natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist, der für die Weinbauzone gilt, in der die Weintrauben geerntet wurden.
5. *Traubensaft*: der nicht gegorene, aber gärfähige Traubenmost, der so behandelt wurde, daß er zum Verzehr in unverändertem Zustand bestimmt ist.
6. *Konzentrierter Traubensaft*: der nicht karamalisierte Traubensaft, der durch teilweisen Wasserentzug aus Traubensaft unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, daß seine Dichte bei 20° C nicht unter 1,240 liegt.
7. *Wein*: das Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wird.
8. *Jungwein*: der Wein, dessen alkoholische Gärung noch nicht beendet ist und der noch nicht von seiner Hefe getrennt ist.
9. *Zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein*: der Wein, der
 - ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 16 stammt,
 - in der Gemeinschaft hergestellt wird und
 - mindestens den natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist, der für die Weinbauzone festgesetzt ist, in der er hergestellt wurde.
10. *Tafelwein*: der Wein, der
 - ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 16 stammt,
 - in der Gemeinschaft hergestellt wird,
 - nach der etwaigen Anwendung der in Artikel 19 genannten Verfahren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5° und einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15° aufweist, wobei sich jedoch diese Höchstgrenze bei Weinen, die aus Rebsorten bestimmter, noch festzulegender Anbauflächen ohne jede Anreicherung gewonnen werden und keinen Restzucker mehr enthalten, auf 17° erhöht, und
 - einen in Weinsäure ausgedrückten Gesamtsäuregehalt von mindestens 4,5 g/l aufweist.
11. *Likörwein*: das Erzeugnis, das
 - in der Gemeinschaft hergestellt wird,
 - einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5° sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15° und höchstens 22° aufweist und
 - aus Traubenmost oder Wein, die von bestimmten von den in Artikel 16 genannten Rebsorten stammen und einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12° aufweisen, wie folgt gewonnen wird:
 - durch Anwendung von Kälte oder
 - durch den Zusatz folgender Erzeugnisse vor, während oder nach der Gärung:
 - i) neutralen, aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnenen Alkohols mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95°,
 - ii) eines nicht rektifizierten, aus der Destillation von Wein hervorgegangenen Erzeugnisses mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52° und höchstens 80°,
 - iii) konzentrierten Traubenmosts,
 - iv) einer Mischung dieser Erzeugnisse.

12. *Schaumwein*: mit Ausnahme der Abweichung nach Artikel 27 Absatz 3 das durch erste oder zweite alkoholische Gärung
 - aus zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten frischen Weintrauben,
 - aus zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Traubenmost,
 - aus zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein,
 - aus Tafelwein oder
 - aus Qualitätswein b.A.gewonnene Erzeugnis, das bei Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxyd gekennzeichnet ist und in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 3 Atmosphären aufweist.
13. *Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure*: das Erzeugnis, das
 - vorbehaltlich Artikel 27 Absatz 3 aus Tafelwein hergestellt wird,
 - in der Gemeinschaft hergestellt wird,
 - beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxyd gekennzeichnet ist, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde, und
 - in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 3 Atmosphären aufweist.
14. *Perlwein*: der Tafelwein, der
 - nach der ersten oder zweiten Gärung natürlicherweise Kohlendioxyd enthält und
 - in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 1 und höchstens 2,5 Atmosphären aufweist.
15. *Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure*: der Tafelwein, der
 - Kohlendioxyd enthält, das ganz oder zum Teil zugesetzt wurde, und
 - in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 1 und höchstens 2,5 Atmosphären aufweist.
16. *Weinessig*: der Essig, der
 - ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein hergestellt wird und
 - einen in Essigsäure ausgedrückten Säuregehalt von mindestens 60 g/l aufweist.
17. *Weintrub*: der schlammige Rückstand,
 - der sich in den Wein enthaltenden Behältern nach der Gärung oder bei der Lagerung absetzt,
 - der einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 10 l reinem Alkohol je 100 kg aufweist und
 - dessen Trockenmassegehalt mindestens 25 Gewichtshundertteile beträgt.
18. *Roher Weinstein*: der Niederschlag in Form von Tafeln, unregelmäßigen Bruchstücken oder Pulver, der sich in den Gärbehältern während der Gärung des Traubenmostes oder in den Wein enthaltenden Behältnissen bildet.
19. *Traubentrester*: der gegorene oder ungegorene Rückstand bei der Kelterung von frischen Weintrauben,
 - der einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 5,5 l reinem Alkohol je 100 kg aufweist und
 - dessen Trockenmassegehalt mindestens 40 Gewichtshundertteile beträgt.
20. *Tresterwein*: das Erzeugnis, das
 - durch die Gärung von nicht behandeltem, in Wasser aufgeschwemmtem Traubentrester oder
 - durch Auslaugen von gegorenem Traubentrester mit Wasser gewonnen wird.

21. *Brennwein*: das Erzeugnis, das
 - einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 18° und höchstens 24° aufweist,
 - ausschließlich dadurch gewonnen wird, daß einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 86° zugesetzt wird, und
 - einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 2,4 g/l, in Essigsäure ausgedrückt, aufweist.
22. *Verdünnter Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe*: flüssiges oder nicht flüssiges Erzeugnis, das
 - bei der Weinherstellung oder bei der Verwendung von bei der Weinherstellung anfallenden Nebenprodukten entsteht,
 - einen ausschließlich bei der Weinherstellung entstandenen Alkoholgehalt aufweist und
 - in diesem Anhang nicht anderweitig definiert ist.

ANHANG III

WEINBAUZONEN

1. Die Weinbauzone A umfaßt:
 - das deutsche Weinanbaugebiet mit Ausnahme von Baden,
 - das luxemburgische Weinanbaugebiet.
 2. Die Weinbauzone B umfaßt:
 - in Deutschland: Baden,
 - in Frankreich: Elsaß, Lothringen, Champagne, Jura, Savoyen und das Loire-Tal.
 3. Die Weinbauzone C I umfaßt:
 - in Frankreich: die Rebflächen im westlichen Zentralfrankreich, in Zentralfrankreich und in Südwestfrankreich, mit Ausnahme der zur Weinbauzone B gehörenden Rebflächen.
- Die Weinbauzone C II umfaßt:
- in Frankreich: die Rebflächen Südfrankreichs, mit Ausnahme der zur Weinbauzone C III gehörenden Rebflächen,
 - in Italien: alle Rebflächen, mit Ausnahme der zur Weinbauzone C III gehörenden Rebflächen.
- Die Weinbauzone C III umfaßt:
- in Frankreich: Korsika, bestimmte Rebflächen im Département Pyrénées orientales und im Département Var,
 - in Italien: bestimmte südlich von Rom und auf den Inseln gelegene Rebflächen.
-